

# Statuten

# Statuten des SVKT Frauensportvereins Muttenz

## I. Name und Sitz

### Art. 1 Name

Unter dem Namen SVKT Frauensportverein Muttenz besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60ff ZGB).

### Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Muttenz.

## II. Zweck des Vereins

### Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- bietet ein geeignetes Sportangebot für seine Mitglieder jeden Alters im Sinne des Leitbildes des SVKT Frauensportverbands und des Schweizerischer Turnverbands (STV).
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des SVKT Frauensportverbands und damit Mitglied des STV.

Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK zu versichern. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

## III. Vereinsstruktur

### Art. 5 Bestand

Der SVKT Frauensportverein Muttenz umfasst folgende Gruppen:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Turngruppen für Kinder

## **IV. Mitgliedschaft und Ernennungen**

### **Art. 6 Mitgliederkategorien**

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

Alle diese Vereinsmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem Kantonaltturnverband SVKT Frauensportverband zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten des Vereins zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

### **Art. 7 Versicherung**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die ergänzende Versicherung bei der Sportversicherungskasse (SVK) ist für aktiv Turnende obligatorisch. (gemäss Art. 4)

### **Art. 8 Aufnahme**

Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung durch Überreichung der Statuten.

### **Art. 9 Übertritt**

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

### **Art. 10 Streichung**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können mit einem Beschluss vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

### **Art. 11 Austritt**

Das Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils auf den 31. Dezember aus dem SVKT Frauensportverein Muttenz austreten. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30. November eingereicht werden

### **Art. 12 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch Generalversammlung-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### **Art. 13 Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands, Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

### **Art. 14 Passivmitglieder**

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

### **Art. 15 Freimitglieder**

Freimitglied ist immer ein Aktivmitglied. Freimitglied wird, wer mehr als 50 Jahre Aktivmitglied ist und von der Generalversammlung als Freimitglied ernannt wird.

## **V. Organe**

### **Art. 16 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revision

### **Die Generalversammlung (GV)**

#### **Art. 17 Termin und Zusammensetzung**

Die Generalversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im ersten Quartal statt.

Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Freimitgliedern
- Mitgliedern des Vorstands (VS)
- Revisoren

#### **Art. 18 Geschäfte**

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende abschliessende Kompetenzen:

- Wahl der Tagespräsidentin
- Wahl der Stimmzählerinnen
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Wahl der Präsidentin
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Revisoren
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Fusion und Vereinsauflösung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Ernennung von Freimitgliedern
- Mutationen
- Bekanntgabe des Jahresprogramms
- Entscheid über Anträge an die GV

### **Art. 19 Eingabe für Anträge**

Anträge an die GV sind mindestens 20 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der Generalversammlung können behandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung des Antrags zustimmt.

### **Art. 20 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 30 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Der Besuch der GV ist für die stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch. Absenzen sind vorher bekannt zu geben.

### **Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist durchzuführen, wenn:

- ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt
- der Vorstand die Einberufung verlangt

### **Art. 22 Antragsrecht**

Sämtliche Aktiv-, und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

### **Art. 23 Wahlen und Abstimmungen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen und Auflösung entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. (Für Ausnahmen siehe Absatz VIII)

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

### **Der Vorstand (VS)**

#### **Art. 24 Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsidentin
- weitere 3-5 Mitglieder

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 1 Jahr. Nach dessen Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind der Präsidentin bzw. dem Vorstand bis spätestens 30. November schriftlich mitzuteilen. Der Rücktritt erfolgt jeweils auf die nächste GV (Vorbehalt: Krankheit, Unfall o.ä.).

### **Art. 25 Aufgaben**

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Pflichtenheften
- Organisation des sportlichen Angebots
- Vertretung nach aussen
- Erstellen der Organigramme und Pflichtenhefte
- weitere Kompetenzen, welche nicht der GV unterstehen

### **Art. 26 Einberufung**

Der Vorstand besammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies als notwendig erachtet.

### **Art. 27 Zeichnungsberechtigung**

Die Präsidentin zeichnet zu Zweien mit der Aktuarin und/oder der Kassiererin rechtsverbindlich.

### **Revision**

#### **Art. 28 Zusammensetzung**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei 2 Revisoren, die von der GV auf 2 Jahre gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden.

Die Revisoren müssen vom Vorstand unabhängig sein.

#### **Art. 29 Aufgaben**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und können entsprechende Anträge an die GV stellen.

## **VI. Verwaltung**

#### **Art. 30 Protokoll**

Über alle Vereinsversammlungen sowie Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

#### **Art. 31 Pflichtenhefte**

Die Aufgaben des Vorstands werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

#### **Art. 32 Archiv**

Wichtige Dokumente, wie Protokolle und Finanzunterlagen sind aufzubewahren.

## **VII. Finanzen**

### **Art. 33 Geschäftsjahr**

Das Vereinsjahr dauert von 1. Januar bis 31. Dezember.

### **Art. 34 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Schenkungen, Zuwendungen, Legate etc.

### **Art. 35 Ausgaben**

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Beiträge an Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben

### **Art. 36 Haftbarkeit**

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

## **VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen**

### **Art. 37 Teilrevision**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

### **Art. 38 Totalrevision**

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### **Art. 39 Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des SVKT Frauensportverbands.

### **Art. 40 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

#### **Art. 41 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die GV über die Verwendung des Vermögens, wobei nur Verwendungszwecke im Sinn des SVKT Frauensportverbands möglich sind (gemeinnützige Organisationen im Bereich Turnen oder Jugendförderung).

#### **Art. 42 Frühere Bestimmungen**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 08. April 2008.

#### **Art. 43 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 26. Februar 2019 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des SVKT Frauensportverbands in Kraft.

Muttenz, 26. Februar 2019

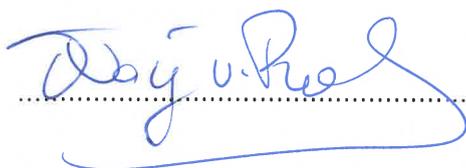
Genehmigt durch den SVKT Frauensportverein Muttenz

Muttenz, 26. Februar 2019

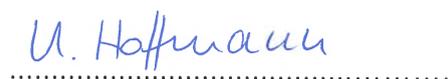
Für den SVKT Frauensportverein Muttenz

Präsidentin  
Antonia Noij

Aktuarin  
Ursula Hoffmann



.....



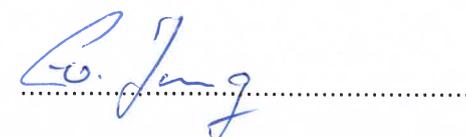
.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des SVKT Frauensportverbands genehmigt.

Bern, 7.3.2019

Präsidentin  
Evelyne Jung

Vizepräsidentin/Finanzverantwortliche  
Conny Eyer



.....



.....